

Gemeinde Horst (Holstein), Bebauungsplan Nr. PV 3 und 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Heisterende“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 10.12.2024

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Marc Springer

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Dipl.-Ing. Berthold Eckebrecht

Dipl.-Ing. Božana Petrović

M. Sc. Biol. Kathrin Schwarz



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 02.01.2024 mit Frist bis zum 01.02.2024 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung stattfinden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	4
1.1	Landkreis Steinburg, 14.02.2024	4
1.2	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, 19.01.2024	23
1.3	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Referat 45 (ÖPNV, Eisenbahnen), 31.01.2024	24
1.4	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 12.02.2024	25
1.5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 19.01.2024	26
1.6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 01.02.2024	28
1.7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht II, 19.01.2024	30
1.8	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht II, Nachtrag, 22.01.2024	38
1.9	NABU Elmshorn, 16.01.2024	39
1.10	BNetzA, Bundesnetzagentur, 21.02.2024.....	42
1.11	Schleswig-Holstein Netz AG, Stellungnahme 1, 10.01.2024.....	44
1.12	Schleswig-Holstein Netz AG, Stellungnahme 2, 10.01.2024.....	44
1.13	Amprion GmbH, 05.01.2024	48
1.14	50Hertz Transmission GmbH, B-Plan, 02.01.2024.....	48
1.15	50Hertz Transmission GmbH, FNP, 02.01.2024.....	48
1.16	Sielverband Rhingebiet, 31.01.2024.....	49
1.17	DEGES, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, 30.01.2024	60
1.18	AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 31.01.2024	63
2	Landesplanerische Stellungnahme.....	65
	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht), 31.01.2024.....	65

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Deutsche Telekom Technik GmbH, 03.01.2024
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 16.01.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, 16.01.2024
- Stadt Elmshorn, 30.01.2024
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, B-Plan und FNP, 31.01.2024
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel, 02.02.2024
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (llnl), Forstbehörde, 13.02.2024
- betroffene Gemeinden des Amtes Elmshorn-Land

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Steinburg, 14.02.2024

Für die Abteilung Kreisentwicklung des Kreises Steinburg nehme ich zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., S. 1409).

Geplant sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf fünf bisher landwirtschaftlich genutzten Teilflächen entlang der Autobahn 23, südlich der zukünftigen Autobahn 20, sowie entlang der Bahnstrecke Elmshorn – Kiel mit einer Gesamtgröße von 80 ha im z.T. privilegierten Bereichen gem. § 35 Abs. 1 Satz 8b BauGB. Da sich aber auch Flächen außerhalb des privilegierten Bereichs befinden, ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

Die Gemeinde Horst liegt im Bereich eines Ordnungsraumes mit angrenzendem ländlichem Raum. Laut Landschaftsrahmenplan befindet sich die Teilfläche 2 des vorliegenden Vorhabens zum Teil in einem Bereich klimasensitiver Böden.

Es bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Ich bitte aber darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

Potenzielle, räumliche Konflikte im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben

Die vorliegende Planung ist mit Betreibern folgender Infrastrukturen abzustimmen, um potenzielle, räumliche Konflikte zu vermeiden:

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Leitungsbetreiber sind in diesem Verfahren beteiligt und ihre Anmerkungen werden berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

- Verlauf der 110 kV Freileitung der Deutschen Bahn über das Teilstück 5

Verlauf der 220 kV Freileitung der E.ON Netz AG über die Teilstücke 1 und 3

Flächenauswahl und -größe

Aus der innergemeindlichen Analyse zur Ermittlung geeigneter Potenzialflächen geht hervor, dass die Gemeinde Horst alle Flächen mit guter Eignung für die Errichtung von PV-Anlagen entwickeln möchte (16,5 % des Gemeindegebietes). Es stellt sich die Frage, ob eine Entwicklung von PV-Anlagen auf mehr als 10% des Gemeindegebietes nicht das Konfliktpotenzial (im Hinblick auf die Akzeptanz in der Gemeinde und darüber hinaus) signifikant erhöht. Zukünftig wird auch die Nutzung bereits vorhandener Strukturen (Autobahnen, Dächer, Parkplätze) intensiver forciert werden müssen, um den Energiebedarf zu decken und gleichzeitig Freiräume in der Landschaft zu erhalten. Jetzt entstehende PV-Freiflächenanlagen werden die Landschaft mindestens für die nächsten 30 Jahre prägen, weshalb die Größenordnung der Planung des vorliegenden Konzeptes überdacht werden sollte. Als Gegenbeispiel sei an dieser Stelle auf das Konzept zur Planung von großflächigen PV-Freiflächenanlagen der Gemeinde Hohenlockstedt (April 2023) hingewiesen. Hierin wurde festgelegt, dass lediglich 1 % der Gemeindefläche (in diesem Fall ca. 46 ha) mit PV-Anlagen bebaut werden soll.

Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es handelt sich in der Studie zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen um einen Rechenfehler. Die gesamte Flächengröße der Gemeinde beträgt 2.907 ha. Die Studie hat 175,5 ha Potenzialflächen ermittelt. Somit beträgt der Anteil der für die PV-Nutzung geeigneten Flächen statt 16,5% nur ca. 6%.

Der Fehler wurde in der Studie berichtigt.

Kenntnisnahme.

Die Standortwahl ist im Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 12.09.2022 (Siehe Anlage 1 zur 32. FNP-Ä.) begründet.

Auch die Landesplanung hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert (Siehe Kap.2)

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Gemäß LEP (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Begrüßenswert ist deshalb der geplante Wildkorridor zwischen den Teilflächen 4 und 5, sowie innerhalb der Teilfläche 2.

Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die gemeindeübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potenziell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

Blend-Wirkungen

In der mit den Planunterlagen wird darauf verwiesen, dass die Solarmodule eine eher matte Oberfläche haben und mit reflexionsarmem Solar-

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Das Plangebiet wird in insgesamt 5 Teilflächen gegliedert, die eine maximale Länge von 400 m nicht überschreiten. Die Teilfläche 2 grenzt an einen Wildkorridor. Hier werden 2 je 40 m breite Wildkorridore berücksichtigt.

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurde die Standortwahl bereits mit den Nachbargemeinden und zuständigen Ämtern abgestimmt (s. Begründung Anlage 1).

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde sowohl ein Blendgutachten Solarpark Horst (26.01.2024) für den privilegierten Bereich als auch eine

Stellungnahmen - Behörden

Sicherheitsglas ausgestattet sind und dass eventuelle Sonnenreflexionen lediglich als hellerer Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen sind.

Um potenzielle verkehrs- und gesundheitsgefährdende Blend-Wirkungen der Anlagen im Voraus ausschließen zu können, ist es für das Vorhaben im weiteren Verlauf des Verfahrens dennoch erforderlich, ein Blend-Gutachten zu erstellen.

Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.

Netzanbindung

Abwägungsvorschlag

Gutachterliche Stellungnahme – Einschätzung der potenziellen Blendwirkung einer PV-Anlage in der Nähe von Horst in Schleswig-Holstein für alle weiteren Flächen von der Firma SolPEG GmbH, Hamburg, 24.05.2024) erstellt. Die Gutachten werden als Anlage dem B-Plan beigelegt (s. Begründung Teil 1, Anlage 2 und 3). Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis: Die potenzielle Blendwirkung der hier betrachteten PV-Anlage „Horst“ kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelung auf Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. lokalen Wetterbedingungen (Wolken, Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflektion durch die PV-Anlage als nicht signifikant eingestuft werden.

Die gutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch die PV-Anlage bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der LAI Lichtleitlinie ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern durch die PV-Anlage oder gar eine Blendwirkung auf der Straße Glindesmoor kann aufgrund der Lage und der großen Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Verlauf der geplanten Erweiterung der Autobahn A20 ist das Auftreten von potenziellen Reflexionen unwahrscheinlich und aufgrund der sehr großen Entfernung von 350 m – 390 m zur Immissionsquelle sind diese zu vernachlässigen – sofern überhaupt wahrnehmbar. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen seitens des Gutachters keine Einwände gegen das Planungsvorhaben.

Kenntnisnahme.

Die Unterlagen sind bekannt und wurden bereits berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Die Problematik ist bekannt.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Aufgrund zahlreicher Planungen im Bereich PV-Freiflächenanlagen kann es zu Zeitverzögerungen den Netzanschluss betreffend kommen. Dies sollte in bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Belange der Unteren Naturschutzbehörde sowie Wasser- und Bodenschutzbehörde sind nicht Gegenstand meiner Stellungnahme.

In die Stellungnahme zu übernehmende Hinweise für die Gemeinde:

Zum B-Plan

Zeichnung

- Bei dem B-Plan handelt es sich um einen einfachen B-Plan, da in den Teilgeltungsbereichen keine örtlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden (§ 30 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB).
- Höhenangaben in der Planzeichnung wären vorteilhaft (z.B. zur Kontrolle der Einhaltung der Festsetzung unter Ziffer 1.2).

Text - Teil B:

- Unter den Ziffern 1.6 folgende empfiehlt sich die Ergänzung mindestens beispielhafter Pflanzlisten.

Begründung und Text - Teil B:

- Die Ausführungen auf der S. 4 Abs. 2 der Begründung sind zu überarbeiten. Dort wird angeführt, dass es zwar einen Vorhabenträger gibt, der Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans aber die Existenz von nach § 35 BauGB privilegierten Teilflächen in den Plangeltungsbereichen entgegensteht. Dies ist unzutreffend. Der Gemeinde obliegt die Planungshoheit für ihr Gemeindegebiet. Sie kann darüber entscheiden, ob ein Steuerungserfordernis über B-Planfestsetzungen auch für die privilegierten Bereiche gesehen

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Das Gelände ist ebenmäßig und es ist eine einfache Bebauung geplant, weswegen Höhenangaben nicht erforderlich sind.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Die Angabe, dass eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischung verwendet werden soll, wird als ausreichend erachtet.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
Der Textteil wird entsprechend geändert.

Stellungnahmen - Behörden

wird. Dies trifft gem. den Ausweisungen im B-Planvorentwurf zu. Infolgedessen wäre es zulässig, auch für diese Teilflächen einen vorhabenbezogenen B-Plan aufzustellen.

Bei der aktuellen Planung handelt es sich allerdings (noch) um einen s.g. Angebotsbebauungsplan. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, warum den Planunterlagen ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) beigelegt ist. Ein VEP ist im Zusammenhang mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes erforderlich und wird gem. § 12 Abs. 3 BauGB zu dessen Bestandteil. Der VEP ist für einen Angebotsplan weder gefordert noch wird er B-Planbestandteil. Der vorliegende VEP sollte daher eine andere Bezeichnung erhalten und dessen Inhalte ggf. in einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor einfließen (s. auch folgende Ausführungen).

Der Begründung zum B-Plan ist unter Ziffer 1.1 (S. 4 Abs. 2) zu entnehmen, dass die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit dem Investor über ergänzende Regelungen zum B-Plan schließen könnte. Dies ist der Gemeinde dringend zu empfehlen. Insbes. auch, weil im aktuellen B-Planvorentwurf keine Festsetzungen für eine begrenzte Nutzungsdauer unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB vorgesehen sind. Die Gemeinde sollte daher entweder derartige Festsetzungen zur Nutzungsdauer, zur Folgenutzung und zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung des Solarparks treffen und ergänzend einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor schließen oder ausschließlich in einem Kontrakt verhandeln. In beiden Fällen sollte klar ersichtlich sein, dass alle baulichen Anlagen, Wege und Erschließungsanlagen inkl. Fundamenten etc. nach der Nutzungsaufgabe des Solarparks zurückgebaut werden müssen und wem die Kostentragungspflicht hierfür obliegt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass nach dem Rückbau/der Nutzungsaufgabe voraussichtlich kein Erfordernis mehr vorliegt, den B-Plan bestehen zu lassen, da seine Steuerungsfunktion entbehrlich geworden ist. Der B-Plan wäre dann aufzuheben (Beseitigung des Rechts Scheins). Dieser

Abwägungsvorschlag

Der VEP liegt als Informationsmaterial für die Bürger*innen, TöBs und allen Planungsbeteiligten den Unterlagen für dieses Bauleitplanverfahren bei. Er liefert detailliertere Aussagen darüber, wie die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen umgesetzt werden sollen.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Gemeinde schließt einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger verpflichtet sich für den gesamten Rückbau des PV-Parks. Ein Aufhebungsverfahren wird nicht geschlossen, um das Baurecht für ein ggf. Repowering des Parks nicht zu verlieren.

Über ein Aufhebungsverfahren wird zu gegebener Zeit entschieden.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

Umstand und die dbzgl. Kostentragungspflicht für das Aufhebungsverfahren sollte ggf. ebenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einem Investor klar geregelt werden.

- Unter Ziffer 1.1 (S. 6) wird auf die aktuellen Darstellungen im FNP hingewiesen. Hier ist das Verfahren zur 32. Änd. des FNPs zu ergänzen, um nachzuweisen, dass dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird.
- Die Begründung enthält keine städtebaulichen Ausführungen zu allen geplanten Festsetzungen. Diese sind vollumfänglich zu ergänzen. Gemeinden dürfen Festsetzungen nur auf der Basis entsprechender Begründungen und nach einer sorgfältigen Abwägung derselben treffen.
- Es sind zudem konkrete Ausführungen zur Löschwasserversorgung (z.B. zur Kapazität) zu machen. Der Gemeinde obliegt die Verantwortung für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung.
- Ferner sind Ausführungen zur Rechtsnatur (öffentlich oder privat) der verkehrlichen Anbindungen/Erschließungen zu machen. Ggf. wird es auf der späteren Genehmigungsebene erforderlich, entsprechende Baulasteintragungen vorzunehmen. Hierauf sollte in der Begründung ggf. ebenfalls eingegangen werden.

Es werden zu den vorgenannten Punkten zwar Ausführungen in der Begründung zum FNP gemacht, der B-Plan stellt aber eine eigenständige Unterlage/Urkunde dar. Die Darstellungen im FNP haben einen anderen Rechtscharakter als die geplanten Festsetzungen im B-Plan. Dessen Begründung muss daher, wie beschrieben, ergänzt werden. Hierbei sind auch Ausführungen zu der geplanten örtlichen Bauvorschrift zu berücksichtigen, die zzt. in der FNP-Begründung nicht enthalten sind.

Der Stellungname wird gefolgt.

Neben der bestehenden Erläuterung des Verfahrens wurde der Paragraf zum Entwicklungsgebot ergänzt.

Begründung und Planzeichnung wurden geprüft und ergänzt.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung werden Brunnen im Plangebiet errichtet. Die Abstimmung mit der freiwilligen Feuerwehr über die benötigte Kapazität und Anzahl der Brunnen erfolgt im weiteren Verfahren. Die erforderlichen Maßnahmen zur Löschwasserversorgung werden im Zuge der Baugenehmigung nachgewiesen.

Die äußere Erschließung erfolgt über öffentliche, bestehende Zuwegungen. Die Innere Erschließung über neu angelegte private Schotterwege. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der Informationsgehalt in der Begründung zum Bebauungsplan sowie zur FNP-Änderung wurde geprüft, fehlende Inhalte ergänzt.

Die Ausführungen zu den geplanten örtlichen Bauvorschriften sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten, siehe Ziffer 4.9.

Im Flächennutzungsplan werden keine örtlichen Bauvorschriften dargestellt, auf eine Erläuterung zur im BP getroffenen gestalterischen Festsetzungen wird verzichtet.

Stellungnahmen - Behörden

In der Begründung zum FNP wird unter Ziffer 7 (S. 13, Satz 1) erläutert, dass Fahrgassen für die Feuerwehr gem. der DIN 14090 freizuhalten sind. Selbst wenn dieser Text in die Begründung zum B-Plan übernommen wird, wird die Regelung nicht Bestandteil des normativen Teiles des B-Planes. Dieser müsste ggf. um die Einhaltung der Fahrgassen unter Nennung der DIN in den Festsetzungen ergänzt werden. Sollte dies der Fall sein, ist im B-Plan zudem auf die dauerhafte Vorhaltung und die Einsichtnahmemöglichkeit der DIN bei der zuständigen Verwaltung hinzuweisen.

Ferner wird unter Ziffer 8.1 (S. 13) der FNP-Begründung erwähnt, dass „die Solarmodule eine eher matte Oberfläche“ haben. Die Beschreibung „eher matt“ ist inhaltlich unbestimmt. Zudem fließt auch diese Feststellung/Annahme nicht in den normativen B-Planteil ein (z.B. durch die Festsetzung eines Reflexionsgrades). Auch hier gilt, dass die Gemeinde ggf. den B-Plan ergänzt oder in einem etwaigen städtebaulichen Vertrag die Verwendung bestimmter Module/Oberflächen festschreibt.

- U.a. auf der S. 42 der B-Planbegründung (Umweltbericht) wird ausgeführt, dass die im privilegierten Bereich liegenden Photovoltaikflächen (200 m-Bereich der Bahnstrecke Hamburg - Kiel) einem gesonderten Genehmigungsverfahren unterzogen werden sollen. Diese Aussage steht im Widerspruch zu den geplanten Darstellungen im FNP bzw. zu den Festsetzungen im B-Plan. Entweder wird für die privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein separates Genehmigungsverfahren angestoßen oder die Gemeinde sieht ein Planungserfordernis, was ausweislich der FNP- und B-Planinhalte der Fall ist. Die Zulässigkeit von Baumaßnahmen innerhalb der privilegierten Flächen ist somit erst gegeben, wenn der FNP und der B-Plan in Kraft getreten sind. Die Begründung ist daher entsprechend zu korrigieren bzw. ist die Eingriffskompensation gem. Umweltbericht zum B-Plan zu überarbeiten.

Abwägungsvorschlag

Die Ausarbeitung der Flächen für die Feuerwehr erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung. Festsetzungen zur Löschwasserversorgung werden in der Planzeichnung nicht getroffen. Die innere Erschießung wird im BP nicht festgesetzt. Die DIN wird in der Begründung als zusätzlicher Hinweis geführt, die Möglichkeit über die Einsehbarkeit der DIN in der Gemeinde zu den allgemeinen Dienststunden wird ergänzt.

Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde durch das Büro SolPEG ein Blendgutachten erstellt (s.o.), hier werden auch die verwendeten Module berücksichtigt. Da keine Reflexionen und Blendwirkungen zu erwarten sind, wird die Ergänzung einer textlichen Festsetzung im B-Plan als nicht erforderlich gesehen.

Die Flächen im privilegierten Bereich werden nach § 35 Abs. 1 BauGB ohne Bauleitplanverfahren mit einem Bauantrag entwickelt. Zur Errichtung der Solaranlagen außerhalb der privilegierten Bereiche ist die Aufstellung eines B-Plans und eine FNP-Änderung erforderlich.

Der B-Plan wird erst nach der erfolgten Genehmigung des Solarparks innerhalb des Privilegierungsbereichs in Kraft gesetzt und soll die Erweiterung des geplanten privilegierten Solarparks vorbereiten. Die getroffenen Festsetzungen werden bereits im privilegierten Bereich berücksichtigt. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens werden lediglich die Ausgleichsmaßnahmen für die Flächen getroffen, die sich außerhalb des Privilegierungsbereiches befinden. Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Privilegierungsbereichs erfolgten wie beschrieben im Rahmen des parallelen Baugenehmigungsverfahrens über den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die städtebauliche Begründung dezidiert sein müsste, falls die Gemeinde in den weiteren Planverfahren zu der Entscheidung gelangt, für die privilegierten Teilflächen kein Planungserfordernis (mehr) zu sehen. Inwieweit wird also für die nichtprivilegierten Areale keine Steuerungsnotwendigkeit über den B-Plan gesehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die getroffenen Festsetzungen finden im gesamten Plangebiet ihre Anwendung. Sie werden bereits im privilegierten Bereich berücksichtigt.</p>
<p>Untere Denkmalschutzbehörde Denkmalrechtliche Stellungnahme</p> <p>Das Grundstück befindet sich in der Umgebung der in die Denkmalliste des Landes SH eingetragenen Kulturdenkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Objekt-Nr. 30843 Heisterender Chaussee 11 in Horst, Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Abstand: ca. 515m), 2. Objekt-Nr. 41032 Am Markt, Bahnhofstraße 1 in Horst, als Sachgesamtheit die Kirche St. Jürgen (Abstand: ca. 935m), 3. Objekt-Nr. 41031 Dorfstraße 34, Kirchenstraße in Hohenfelde, als Sachgesamtheit die Kirche St. Nikolai (Abstand: ca. 1000m) <p>Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz S-H durch die Untere Denkmalschutzbehörde genehmigungspflichtig, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.</p> <p>Zum jetzigen Planungsstand ist von keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale auszugehen.</p> <p>Hinweis Alle Auskünfte erfolgen gemäß aktuellem Kenntnisstand. Das Verzeichnis der Kulturdenkmale ist nicht abschließend. Zuständig für die Erfassung und Bewertung der Kulturdenkmale ist das Landesamt für Denkmalpflege als Obere Denkmalschutzbehörde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Solarpark wird fast vollständig eingegrünt. Konflikte mit den aufgezählten Objekten werden insbesondere auf Grund der großen Entfernung nicht gesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Es befinden sich zudem im Nahbereich von mehreren archäologischen Interessensgebieten.</p> <p>Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Archäologische Landesamt S-H Frau Orłowski, Telefon: 04621/387-20 kerstin.orłowski@alsh.landsh.de</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.</p>	<p>Mit dem archäologischen Landesamt wurde abgestimmt, dass auf den TF 1 und 2 archäologische Voruntersuchungen stattfinden werden. Voraussichtlich wird im April 2025 mit den Arbeiten begonnen. Der Vorhabenträger stellt rechtzeitig ein Layout mit allen Kabelgräben, Trafos und Zuwegungen zur Verfügung.</p>
<p>IV1/IV120 7020.510 – Brökmann, 25.01.2024</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die F- und B-Plan-Änderung, ich bitte jedoch die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Das Plangebiet umfasst 5 Teilbereiche. In und angrenzend an diesen Flächen befinden sich Gewässer II. Ordnung, die in der Zuständigkeit des Sielverbandes Rhingebiet liegen.</p> <p>Bei den Planungen ist mindestens der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen von 5 m gem. § 38 WHG, entlang der Gewässer einzuhalten und damit freizuhalten von jeglicher Nutzung.</p> <p>Im Zuge der Erschließung der Flächen werden vorhandene Verbandsrohrleitungen gekreuzt. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 23 Landeswassergesetz bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Der formlos einzureichende Antrag muss mindestens folgende Angaben beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Baubeschreibung (kurze Beschreibung der Baudurchführung) 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Sielverband wurde beteiligt, zusätzlich gab es einen Abstimmungstermin. Eine Beeinträchtigung der Gewässer kann ausgeschlossen werden. Die vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen wird eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

2. Auflistung des zu kreuzenden Gewässers/Rohrleitung mit Angabe der Stationierung:
 - Gewässerkreuzung: (laufende Nummer)
 - Gewässername:
 - Anlagenart: Gewässer
 - Verbandsname:
 - Stationierung:
 - Gemarkung und Flur:
3. einen Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000) mit Markierung der Örtlichkeit,
4. Luftbild (nicht zwingend erforderlich): muss grafisch dargestellt werden,
5. einen Lageplan (Maßstab 1:1000 oder 1:500), auf dem der Verlauf der zu erstellenden Gewässerkreuzung grafisch dargestellt werden.
6. eine Querschnittszeichnung: Aus der Querschnittszeichnung muss erkennbar sein, wie genau das Gewässer gekreuzt wird. Die Querschnittszeichnung kann maßstablos sein, muss aber alle erforderlichen Maße enthalten.

Eine wasserrechtliche Genehmigung ist auch für den Fall, dass ein bestehender Durchlass verlängert oder vergrößert soll (z. B. für den Schwerlasttransport) erforderlich auch wenn es sich dabei nur um temporäre Verrohrungen o.ä. handelt. In diesem Fall ist ebenfalls ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzureichen.

Kenntnisnahme.

Einige Flächen befinden sich in der, in der WRRL, ausgewiesenen Talraumkulisse. Hier ist entsprechender Platz für die Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL freizuhalten.

Kenntnisnahme.

Eine Abstimmung der Planunterlagen mit dem Sielverband Rhingebiet, vor Stellung des Antrages bei der Unteren Wasserbehörde, wird empfohlen.

Eine Abstimmung mit dem Sielverband ist erfolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><u>Boden- und Grundwasserschutz</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die F- und B-Plan-Änderung, Altstandorte und Altablagerungen sind in dem angegebenen Bereich nicht bekannt. Auch liegt das Gebiet nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.</p> <p>Ich bitte jedoch folgende Hinweise für den Umweltbericht mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Planungsvorhaben sind die Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ zur berücksichtigen (https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf). • Der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2021) ist zu beachten, mit Einreichung der Antragsunterlagen für die Solarparks ist ein entsprechendes Bodenschutzkonzept einzureichen, das insbesondere die von der Baumaßnahmen ausgehenden möglichen Einwirkungen auf den Boden wie: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenabtrag und -auftrag, -vermischungen, ○ Versiegelung, ○ schädliche Verdichtungen und Gefügeschäden, ○ Veränderungen des Bodenwasserhaushalts und Fremdmaterial mit Schadstoffeinträgen und Schadstoffmobilisierung. berücksichtigt. • So ist z.B. auf Grund des hohen Grundwasserspiegels zur Befestigung von Baustraßen ausschließlich unbelastetes Material gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zulässig. Die Eignung 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Belang ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu beachten, jedoch nicht Inhalt der Bauleitplanung. Die Vorhabenträgerin ist informiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Belang ist im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu beachten, jedoch nicht Inhalt der Bauleitplanung. Die Vorhabenträgerin ist informiert.</p> <p>Kenntnisnahme. siehe oben</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>des Materials ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg vor Einbau sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Um Bodenschadverdichtungen während der Bauphase zu vermeiden, wären ggf. Lastverteilungsplatten zu verwenden und bei Bodenbewegungen wäre ein Bodenmanagementkonzept vorzulegen. 	<p>Kenntnisnahme. siehe oben</p>
<p>Amt für Kreisstraßen Aus Sicht des Straßenbaulastträgers besteht bei o.g. Vorhaben keine Betroffenheit, da das Plangebiet an keiner Kreisstraße liegt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde <u>Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)</u> Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt ca. 400 m östlich des Vorhabengebiets. Eine FFH-Vorprüfung ist aus Sicht der UNB nicht notwendig, da ein negativer Einfluss nahezu ausgeschlossen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG</u> Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind beim derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten. Alle Knicks und das kartierte Kleingewässer FGy in SO 3.1 sollen gemäß der Anlage zu Begründung Teil I erhalten bleiben. Die UNB begrüßt die geplanten Abstände von 10 m bzw. 5 m zu allen Knicks, in denen jede Form von Bebauung ausgeschlossen ist. Dies ist in Textteil B zu übernehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Innerhalb der Maßnahmenflächen ist jegliche Bebauung ausgeschlossen jedoch ist innerhalb der Fläche für das SO 3 die Errichtung eines Zauns zulässig. In den sonstigen Maßnahmenflächen ist die Errichtung von Erschließungswegen in offenerporiger Bauweise bis zu 1.613 m² zulässig.</p>
<p><u>Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</u> In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß Antragsunterlagen soll im weiteren Verfahren die artenschutzrechtliche Betrachtung und die Prüfung einer möglichen Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG anhand einer Potenzialanalyse erfolgen. Diesem Vorgehen stimmt die UNB nicht zu. Insbesondere das Vorhandensein von besonders geschützten Offenlandbrutarten, Rast- und Zugvögeln und die Nutzung als Nahrungshabitat ist durch mehrfache Begehung der Vorhabenflächen in Anlehnung an Suedbeck et. all (2005) zu prüfen.

Dafür sind zur Untersuchung der Offenlandarten mind. 4 Begehungen durchzuführen um die prüfrelevanten Vogelarten der FFH-Liste zu gewährleisten. Für die Gilde der Rast- und Zugvögel sind 7 Termine inkl. einer Nachtbegehung durchzuführen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden bereits 6 Tages- und 4 Nachtbegehungen für die Brutvögel sowie 3 Zug- und Rastvogelbegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Kartierbericht (Anlage 2 Umweltbericht) dargestellt. Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt im Umweltbericht (Kapitel 5).

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Auf Grundlage der Ergebnisse und der Konfliktanalyse sind für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu benennen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Zusammenfassung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist im Umweltbericht, Kap. 5, Tabelle 2 dargestellt.</p>
<p><u>Bauzeitenregelung:</u> Zum Schutz der Bodenbrüter sind alle Arbeiten zu Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16.08. – 28./29.02. durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis befindet sich bereits auf der Planzeichnung.</p>
<p>Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Eingriffe in Natur und Landschaft:</u> Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Sondergebiet Photovoltaik: 59 ha Maßnahmenflächen: 18 ha Gesamt: 78 ha</p>
<p>Das Plangebiet besitzt gemäß der Antragsunterlage „Teil I: Städtebaulicher Teil“ eine Größe von Rund 80 ha. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß dieser Unterlage auf 0,7 festgesetzt. Die unter 4.4 genannte überbaubare Fläche übersteigt mit 58 ha die festgesetzte GRZ. Hier sind exakte Angaben über die Größe des Geltungsbereiches der Bauleitplanung sowie der überbaubaren Fläche zu machen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die einzelnen Flächen haben sich im Rahmen des Verfahrens wie folgt geändert. Sondergebiet Photovoltaik: 59 ha Maßnahmenflächen: 18 ha Gesamt: 78 ha Die GRZ bleibt bei 0,7</p>
<p>Die seitens der Antragsteller geplante Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen wird von der UNB begrüßt. Jedoch sollte je Hektar Maßnahmenfläche ein kleiner Lesestein- oder Totholzhaufen angelegt werden, sodass viele kleinräumige Strukturen entstehen anstatt wenige große. Diese Maßnahme ist zusammen mit einer Beschreibung der Anordnung und Maße</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Je Hektar Maßnahmenfläche werden je 1 m³ große Lesestein- oder Totholzhaufen angelegt. Geeignet sind besonnte und windgeschützte Bereiche, die an bestehende Strukturen anschließen. Insgesamt werden somit 12 Lesestein- oder Totholzhaufen geschaffen. Eine genaue Lokalisierung erfolgt im Rahmen der</p>

Stellungnahmen - Behörden

der Modulreihen und Tische sowie der geplanten Einzäunung der Ausgleichsbilanzierung beizufügen. Dies schließt alle weiteren geplanten Maßnahmen ein, die gemäß Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (2021, Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) dazu geeignet sein können, den Ausgleichsfaktor von 0,25 auf bis zu 0,1 zu verringern.

In der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung ist ferner exakt darzustellen und zu benennen, welche Flächen Teil der Bauleitplanung und welche Flächen innerhalb des teilprivilegierten Bereiches in Form eines Bauantrages beantragt werden.

Der Ermittlung des Kompensationserfordernisses innerhalb der Antragsunterlagen stimmt die UNB nicht zu. Gemäß Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (2013, MEKUN) richtet sich der Kompensationsbedarf nach der theoretisch maximal überbaubaren Fläche und damit der GRZ.

Auf der Teilfläche SO 3, auf dem Flurstück 37/2, Flur 8, Gemeinde Horst befindet sich eine 392 m² große Ausgleichsfläche. Als Maßnahme wurde Sukzession als Entwicklungsziel als Auflage festgesetzt. Diese Maßnahme wurde vom damaligen Vorhabenträger nicht umgesetzt.

Diese Ausgleichsfläche auf der südlichen Ecke des Flurstücks ist von der Bauleitplanung auszuschließen. Da die Maßnahme bisher nicht umgesetzt wurde, besteht die Möglichkeit, diese Fläche im Verhältnis 1:2 auszugleichen und eine 784 m² große Fläche in Sukzession zu geben. Diese kann nicht innerhalb des Vorhabengebietes sein. Es kann jedoch ein Teil der

Abwägungsvorschlag

Ausführung, da vor Ort eine bessere Einschätzung des Geländes und der bestehenden Strukturen möglich ist. Mit einer Festlegung der Standorte im VEP sind Änderungen im Gelände nicht mehr möglich. Aus diesem Grund wird auf eine Darstellung verzichtet.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Umweltbericht, Kap. 6.2 wird die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung dargestellt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Eingriffsermittlung erfolgt nach dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (2024, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energie- und Klimaschutz, Umwelt und Natur. Dabei wird der gesamte eingezäunte Bereich der Anlage für die Bilanzierung herangezogen und mit dem Faktor 0,25 bzw. bis 0,1 multipliziert. Diese Vorgehensweise wurde vom Ministerium für Energie- und Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein bestätigt.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der betroffene Bereich wird nicht überplant und befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Der Kompensationsbedarf für den Eingriff durch die geplante PVA wird vollständig außerhalb des Geltungsbereichs abgegolten. Auf den Flächen soll extensives Grünland hergestellt werden. Die Umsetzung einer 784 m² großen Sukzessionsfläche ist auf dem Flurstück 49, Flur 9, Gemarkung Horst geplant.

Stellungnahmen - Behörden**Abwägungsvorschlag**

flächenhaften Kompensation dafür bereitgestellt und entsprechend eingezäunt werden.

Ausgleichsfläche

Für die Ausgleichsfläche ist ein Maßnahmenkonzept zu erstellen. Angesichts der Querung einer Hochspannungsfreileitung ist die geplante Maßnahme zur Herstellung einer Streuobstwiese nur auf Teilen der Fläche geeignet. Konkret bedeutet dies, dass in jenem Bereich, der durch den Betreiber der Freileitung befahren werden darf, zzgl. eines Puffers von je 15 m keine Gehölze anzupflanzen sind und eine Sukzession unzulässig ist. Dies ist im Falle eines Ausgleichens der Ausgleichsfläche zu berücksichtigen.

Für den Bereich unterhalb der Freileitung zzgl. des Puffers, ist extensiv bewirtschaftetes, artenreiches Grünland anzustreben. Dieses ist mit einer Initialsaat von Regiosaatgut herzustellen. Das Grünland kann nach dem 15.06. gemäht werden. Eine Nachmahd ist frühestens 6 Wochen nach der ersten Mahd möglich, um die Flächen kurz in den Winter zu geben. Dabei sollten jährlich im Wechsel kleine Inseln stehen gelassen werden.

Folgende weitere Vorgaben sind als Auflagen in das Maßnahmenkonzept zu übernehmen:

1. Keine Ausbringung von organischen / mineralischen Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen.
2. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
3. Eine Verbrachung der Fläche darf nicht erfolgen.
4. Kein Walzen.
5. Kein Schleppen zwischen dem 15. März und dem 01. September.
6. Keine Absenkung des Wasserstandes.
7. Kein Grünlandumbruch.
8. Eine Nachsaat ist abgesehen von der Initialsaat ausgeschlossen.
9. Die Lagerung von Gerätschaften oder Futtermitteln ist auf den Flächen ausgeschlossen.

Auf die Ausgleichsflächen unterhalb von Hochspannungsfreileitungen wurde verzichtet. Die externen Ausgleichsflächen befinden sich in der Umgebung des Planbiets und werden zu Extensivgrünland entwickelt. Angaben zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen befinden sich im Umweltbericht, Kapitel 6.1.1.

s.o.

s.o.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

10. Die Errichtung von Bauwerken ist auf der Fläche ausgeschlossen. Auch eine Errichtung von mobilen Weideunterständen oder –zelten ist unzulässig.
11. Die dauerhafte Ablagerung von Mähgut innerhalb des Gewässerrandstreifen ist unzulässig.

Darstellung in Planzeichnung und Festsetzung in Text (Teil B)

Die Einfriedung der PVA ist in der Planzeichnung darzustellen. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten.

Zur Steigerung der Artenvielfalt sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen oder falls vorhanden zu belassen. Dies können beispielsweise kleine Gewässer sein, die als Habitat für Insekten dienen, die durch die Reflexion der PV-Anlagen zwangsläufig angelockt werden. Außerdem sind je 1 ha Anlage ein Haufen Lesesteine (mit variierenden Steingrößen) oder Totholzhaufen errichtet und erhalten werden.

Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks soll 70 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0,7) nicht überschreiten.

Für eine ausreichende Besonnung der Bodenvegetation ist Abstand von mindestens 4 Metern zwischen den Modultischen bei Draufsicht einzuhalten.

Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Für eine örtliche Festsetzung der Zäune in den Sondergebieten wird kein Anlass gesehen. Zäune sind im Sondergebiet überall zulässig. Die Maßnahmenflächen sind dem gegenüber ausdrücklich als durchlässig festgesetzt. Dort sind dauerhafte Zäune nicht zulässig.

Der Abstand zur Zaununterkante wird von 15 cm auf 20 cm geändert.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.

Es wird je 1 ha Maßnahmenfläche (s.o.) ein Totholzhaufen oder ein Lesesteinhaufen mit einer Größe von 1 m³ angelegt. Rund 80 % des Steinmaterials muss eine Korngröße von 20 – 40 cm aufweisen (die textliche Festsetzung Nr. 1.10 wird entsprechend angepasst).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Erfahrungen aus bestehenden Solarparks haben gezeigt, dass mit einem Abstand von 2,50 m zwischen den Modultischen für ausreichend Besonnung gesorgt ist. In Verbindung mit der geeigneten Installation der Module und dem Abstand der Module zur Geländeoberfläche von 80 cm wird sichergestellt, dass ausreichend Streulicht für die pflanzliche Primärproduktion auf die Bereiche unter den Modulen fällt.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Im B-Plan ist festgesetzt, dass der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche mindestens 80 cm betragen muss.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

den Boden fällt, was die Beeinträchtigung der Vegetation durch Beschattung verringert.

Die Versiegelung ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden mittels Erdschrauben oder geramnten Erdständern möglichst gering zu halten.

Die Wirtschaftswege sind aus einem Kies-Sandgemisch herzustellen und nicht zu asphaltieren.

Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise:

2.) Mit der Bitte um Kenntnisnahme sowie der Bitte, die Stellungnahme der UNB in die Stellungnahme des Kreises zu übernehmen.

Korrektur der Ausgleichsbilanzierung vom 19.03.2024

Nach Aussage des Ministeriums ist nicht die GRZ des Sondergebietes SO einer B-Planung als Grundlage für die Berechnung des Eingriffs in eine Fläche heranzuziehen, sondern immer der eingezäunte Teil der SO zzgl. der Zuwegung, die außerhalb des SO liegen. Die Fläche des eingezäunten Teils der SO wird dann gemäß PV-Erlass mit 0,25 auszugleichen sein bzw. mit einem geringeren Faktor, sollten ausreichend Maßnahmen innerhalb des Vorhabens umgesetzt werden, die eine Reduzierung rechtfertigen.

Die Zuwegung außerhalb der SO wird nicht nach PV-Erlass ermittelt, sondern entweder via Orientierungsrahmen Straßenbau oder der im Kreis häufig verwendeten 1 : 0,8 für eine wassergebundene dauerhafte Teilversiegelung und 1 : 1 für eine dauerhafte wasserundurchlässige Vollversiegelung.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.
Fundamente sind nicht beabsichtigt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im B-Plan wird unter der textlichen Festsetzung 1.1 ergänzt, dass die Erschließungswege in den Sondergebieten in offenerporiger Bauweise herzustellen sind.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Eingriffsbilanzierung wird entsprechend angepasst (Umweltbericht, Kap. 6.2).

1.2 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, 19.01.2024

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt nahe und teilweise an der Eisenbahnstrecke Nr. 1220 Hamburg-Altona – Kiel Hbf. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

Grundsätzliche Forderung:

Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt, dass

Kenntnisnahme.

- die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.

Hinweise

Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.

Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernde Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Kenntnisnahme. Die Abstandsregeln der LBauO werden eingehalten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Rein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen.</p> <p>Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p> <p>Laut dem Verteiler wurde die Deutsche Bahn AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg, db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com) bereits in das Verfahren eingebunden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit gegeben. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Stellungnahme des EBA die DB-Stellungnahme weder berührt noch ersetzt.</p>	<p>Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde ein Blendgutachten Solarpark Horst (26.01.2024) für den privilegierten Bereich an der Bahn von der Firma Sol-PEG GmbH, Hamburg erstellt. Das Gutachten wird als Anlage dem B-Plan beigelegt (s. Begründung Teil 1, Anlage 2).</p> <p>Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis: „Die potenzielle Blendwirkung der hier betrachteten PV-Anlage „Horst“ kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelung auf Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. lokalen Wetterbedingungen (Wolken, Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflektion durch die PV-Anlage als nicht signifikant eingestuft werden.“</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.3 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, Referat 45 (ÖPNV, Eisenbahnen), 31.01.2024</p> <p>Die Eisenbahn-Neubaustrecke Horst-Itzehoe als größtes Eisenbahnprojekt in der Gemeinde Horst ist bereits im Flächennutzungsplan integriert. Dabei ist eine Streckenführung südwestlich der A23 vorgesehen. Dies ist im weiteren Verlauf aufgrund von Naturschutzgebieten und der Einfädelung in Itzehoe so nicht umsetzbar. Auch können die geplanten Streckenhöchstgeschwindigkeiten mit der vorliegenden Planung vermutlich nicht erreicht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden

Deswegen plant die NAH.SH derzeit eine Trassenführung nördlich der A23. Daher sollte die Streckenführung im Flächennutzungsplan verändert werden.

Gerne kann die Gemeinde hierzu auch direkt mit dem Planer bei der NAH.SH Kontakt aufnehmen.

Die Kontaktdaten:

Torsten Weppler, NAH.SH GmbH, Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel, Tel: +49-431-66019-39, Handy: +49-171-5527042, E-Mail: torsten.weppler@nah.sh, Web: <https://www.nah.sh>

1.4 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 12.02.2024

Mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Horst mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15.02.2024 vor.

Die Plangebiete sind identisch.

Die Erschließung der Sondergebiete erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege und bestehende Feldzufahrten.

Gegen die o. g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

- Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV. SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die NAH.SH wurde zur genauen Trassenplanung angefragt und hat Unterlagen bereitgestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass der geplante Trassenverlauf und deren Abstandsflächen den südlichsten Teil des SO 1.1. geringfügig tangieren. Die Planzeichnung wird entsprechend der Planung der NAH.SH angepasst.

Kenntnisnahme.

Es werden keine Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorgesehen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

1.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 19.01.2024

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die SH-Netz hat konkrete Leitungspläne abgegeben. Die Gashochdruckleitung sowie der Leitungsschutzbereich werden in der Planung berücksichtigt und von Bebauung freigehalten. Innerhalb der Leitungs- und Schutzbereiche werden Maßnahmenflächen mit extensivem Grünland vorgesehen, siehe Planzeichnung SO 1.1.

LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Klein Offenseth - Brunsbüttel / 400 ST DPR-80	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS[®] Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

1.6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 01.02.2024

Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in den Teilflächen 1 und 2 müssen in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u. ä.), die Planflächen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Zudem ist der Beginn von Erdarbeiten in den Teilflächen 3 – 5 dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein frühzeitig mitzuteilen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Mit dem archäologischen Landesamt wurde abgestimmt, dass auf den TF 1 und 2 archäologische Voruntersuchungen stattfinden werden. Voraussichtlich wird im April 2025 mit den Arbeiten begonnen. Der Vorhabenträger stellt rechtzeitig ein Layout mit allen Kabelgräben, Trafos und Zuwegungen zur Verfügung.

Kenntnisnahme

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; E-Mail: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei den überplanten Flächen (Teilflächen 1 und 2) handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Für diese überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Diese Flächen befinden sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (v.a. steinzeitliche Einzelfunde) und sie liegen in einer Siedlungsgunstlage insbesondere einer steinzeitlichen Zeitstellung. Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planflächen vor. Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Kenntnisnahme

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Kenntnisnahme

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Kenntnisnahme
Der Hinweis steht bereits auf der Planzeichnung

1.7 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht II, 19.01.2024

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Kenntnisnahme

Gegen die 32. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Horst bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Das angefragte Plangebiet besteht aus 5 Teilbereichen, wovon sich die Teilbereiche 3, 4 und 5 sich unmittelbar an der genannten Bahnstrecke befinden. Darüber hinaus ragt der Teilbereich 5 in den Schutzstreifen der 110kV-Bahnstromleitung 577 Nenndorf – Neumünster im Mastfeld 6212 – 6213 von DB Energie. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage.

Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten.

Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:

- Das Planungsgebiet wird von der o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung gekreuzt bzw. befindet sich innerhalb des Schutzstreifenbereichs. Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Höhen-, Seitenbeschränkungen und Schutzabstände gem. DIN EN 50341 / VDE 0210 und 0105 zu beachten. Diese sind für die zu errichtende Anlage und auch für die Bauausführung zu beachten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Beidseitig der Trassenachse der 110-kV-Freileitung wird der geforderte Schutzstreifen von 19,5 m größtenteils berücksichtigt. Innerhalb dieser Fläche werden die PV-Module ausgespart und eine Maßnahmenfläche für extensives Grünland festgesetzt. Zusätzlich wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Leitungsbetreibers eingeräumt. Darüber hinaus gab es ein Abstimmungsgespräch mit der DB welches ergab, dass ein Teil des Schutzbereiches der Strommasten mit PVA beplant und unterbaut werden kann. Dies wurde in einem Abstimmungsgespräch von Herrn Adrian Gronau von der DB bestätigt und genehmigt „Die DB Energie hat keine Einwände gegen den Bau der PV-Anlage unterhalb der Bahnstromleitung 577 Nenndorf – Neumünster im Mastfeld 6212 - 6213.“

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. 	Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der weiteren Planung bittet die DB Energie GmbH um Beachtung, dass Bahnstromleitungen grundsätzlich planfestgestellt sind und auch in ihrem Bestand öffentlich-rechtlich gesichert sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Flächen des Schutzstreifens einer Bahnstromleitung im Zuge privatrechtlicher Vereinbarungen entsprechenden Nutzungsbeschränkungen unterworfen sind. Die DB Energie GmbH ist aber bereit, den Grundstückseigentümer die Errichtung der Photovoltaikanlage zu genehmigen, sofern der DB Energie hierdurch keine weiteren Haftungsrisiken auferlegt werden. 	Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Die Photovoltaikanlagen müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen (bei max. Durchhang der Bahnstromleitung) aufweisen. Ein Potentialausgleich mit erforderlicher Erdung ist zu erstellen. Falls Bahnstromleitungsmaste innerhalb der Photovoltaikanlage stehen sollten, ist eine Fläche von mindestens 20 x 20 m (Mast mittig in der Fläche) freizuhalten, damit wir alle an der Bahnstromleitung erforderlich werdenden Entstörungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen können. 	Der Stellungnahme wird gefolgt. Um die Masten werden Flächen von 25 x 25 m (Mast mittig in der Fläche) freigehalten. Auch der Abstand zu den Leiterseilen wird berücksichtigt.
<ul style="list-style-type: none"> • Es muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass die Bahnstromleitungsmaste jederzeit mit Lkw und Pkw erreicht werden können. Wird die Photovoltaikanlage mit einer Einfriedung versehen, muss mit der DB Energie GmbH eine Vereinbarung, welche den sofortigen Zugang ermöglicht, abgeschlossen werden. Auf eine gute Erdung aller metallenen Anlageteile ist achten. 	Kenntnisnahme

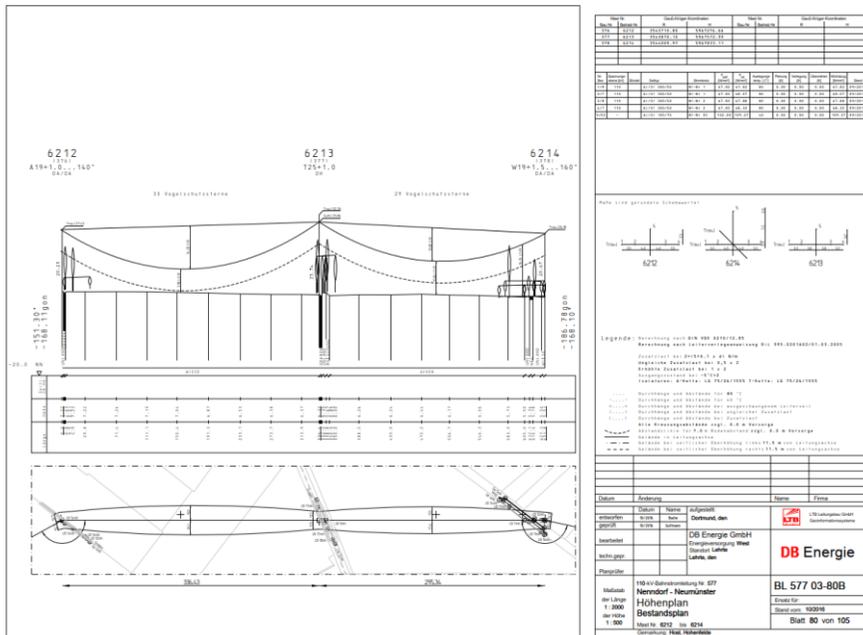
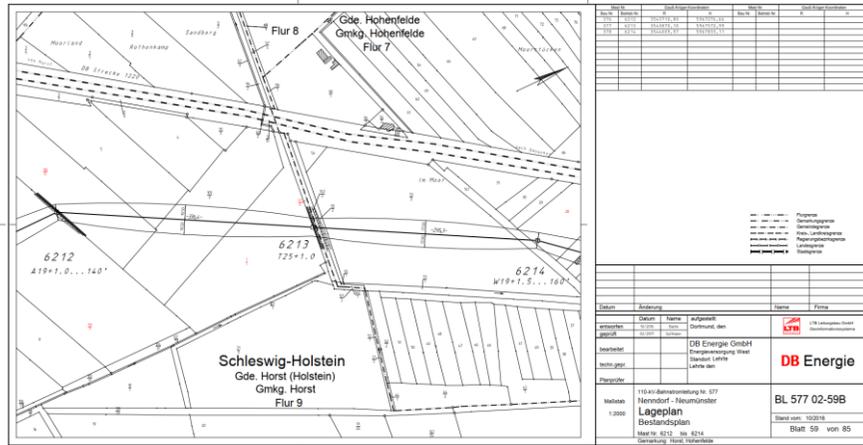
Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Der Eigentümer der Photovoltaikanlage muss gegenüber der DB Energie GmbH einen schriftlichen Haftungsausschluss mit dem nachfolgenden Text erklären: <i>„DB Energie GmbH ist bereit dem Grundstückseigentümer die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück zu genehmigen sofern ihm hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an den baulichen Anlagen auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus Witterungseinflüssen, dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Vorhandensein der Bahnstromleitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der DB Energie - Mitarbeiter beruht. Der Grundstückseigentümer wird den Leitungsbetreiber insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen.“</i> 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Vorhabenträger wird sich zu diesem Thema mit der DB Energie GmbH in Verbindung setzen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Können während der Bauphase die Schutzabstände nicht eingehalten werden (z. Bsp. bei Rammarbeiten, Kranarbeiten etc.) ist eine Leitungsabschaltung bei DB Energie GmbH zu beantragen. Diese wird aus betrieblichen Gründen in der Regel nur für jeweils 1 System (1 Leitungsseite) gewährt. Die Abschaltung ist mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen. Beachten Sie bitte, dass diese Abschaltungen gebührenpflichtig sind. 	<p>Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> Alle Baumaschinen, die innerhalb des Schutzstreifenbereichs aufgestellt werden bzw. in diesen hineinschwenken können, sind über einen in den Boden eingeschlagenen Stab Erder und einem Schleppkabel (Mindestquerschnitt 100 mm² Cu) fest zu erden. 	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.</p>	
<p>Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</p>	Kenntnisnahme
<p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auf-treten.</p>	Kenntnisnahme
<p>Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.</p>	Kenntnisnahme
<p>Weitere infrastrukturelle Belange für den gegenständlichen Bereich:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Entlang des betroffenen Streckenabschnitts befinden sich diverse Bahnanlagen (Erdbauwerke (Dämme & Einschnitte), Eisenbahnbrücken, Querungen etc.) welche in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen. 	Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Entlang des betroffenen Streckenabschnittes befinden sich neben den Bahngräben auch diverse bahnquerende Durchlässe. Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von dem geplanten Vorhaben nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein. 	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Die Gefährdung der Bahnübergänge km 38,798, 39,430 und 40,515 durch Begegnungsverkehre ist auszuschließen, die Räumstrecke ist freizuhalten. Die regelkonformen Sichtbeziehungen an den der gegenständlichen Fläche liegenden Bahnübergängen km 38,798, 39,430 und 40,515 sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Im Grenzbereich befinden sich TK-Anlagen. Entsprechende Kabellagepläne einschl. Merkblätter sind dem Schreiben beigelegt. Grundsätzlich jedoch muss auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden. 	<p>An den einzelnen Bahnübergängen werden keine neuen Bepflanzungen vorgenommen. Die Räumstrecke wird freigehalten.</p> <p>Vorhandene Sichtbeziehungen werden nicht eingeschränkt.</p> <p>Kenntnisnahme Siehe nachfolgende Stellungnahme.</p>
<p>Grundsätzliche infrastrukturelle Belange:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde eine Gutachterliche Stellungnahme – Einschätzung der potenziellen Blendwirkung einer PV-Anlage in der Nähe von Horst in Schleswig-Holstein von der Firma SolPEG GmbH, Hamburg, 26.01.2024) erstellt. Das Gutachten wird als Anlage dem B-Plan beigelegt (s. Begründung Teil 1, Anlage 3). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch die PV-Anlage bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der LAI Lichtleitlinie ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern durch die PV-Anlage oder gar eine Blendwirkung auf der Straße Glindesmoor kann aufgrund der Lage und der großen Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, GSM-R, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge etc.) sind stets zu gewährleisten.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Unter Berücksichtigung der benachbarten Oberleitung ist die Erdung des Gerüsts für die Photovoltaikplatten (Stahlkonstruktion) zu prüfen. 	Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. 	Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung innerhalb eines Bereiches von 4,00 m von mit Oberleitung bespannten Gleisen (gemessen von Gleismitte bis zur Einfriedung) gemäß DB Konzernrichtlinie 997.0204 mit Kunststoffbeschichtung und bahngeerdetem Prelldraht zu versehen. 	<p>Kenntnisnahme Das Gelände der F-PVA wird vollständig eingezäunt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Feldseite zwischen Bahn- und Fremdgrundstück ist ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben- und Vegetationspflege, sowie für die allgemeine Instandhaltung der Bahnanlagen, freizuhalten. 	<p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Zu Gräben anliegend an der Bahnstrecke sind bereits Streifen mit mindestens 5 m Breite als Maßnahmenfläche freigehalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehruzufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch das Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten. 	Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten DB Kommunikationstechnik GmbH, Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com 	Kenntnisnahme.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Erschließung der Flächen ist ohne die Nutzung privater Bahnübergänge herzustellen. 	Kenntnisnahme
<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	Kenntnisnahme
<p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p>	Kenntnisnahme
<p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p>	Kenntnisnahme
<p>Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und um weitere Beteiligung am Verfahren gemäß § 4 (2) wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com.</p>	
<p><u>Anlagen</u></p>	



1.8 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht II, Nachtrag, 22.01.2024

B-Plan Nr. PV 3 und 32. Änderung FNP „Solarpark Heisterende“

Nachträglich erreichte uns noch eine Stellungnahme nebst Trassenplan über TK-Anlagen.

Der angefragte Bereich enthält keine TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB InfraGO AG. Für die Teilfläche 3 bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

Hier muss der Grenzabstand zum Kabeltrasse/trog feldseitig mindestens 2,00 Meter betragen.

Die DB Anlagen, Kabeltrassen, Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Sollten Sie den Abstand nicht einhalten können, ist eine Kabeleinweisung aus unserer Sicht notwendig, siehe Planausschnitt zur Information.

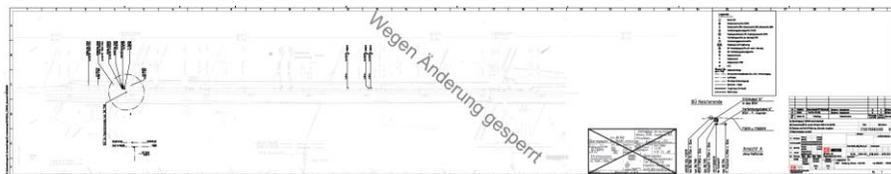
Im Auftrag der DB InfraGO AG wird den von Ihnen geplanten Bauarbeiten unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monaten gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.

Kontakt: db.kt.trassenauskunft-tk@deutschebahn unter Angabe des Aktenzeichens: Unser Zeichen: IAN 2024001748.

Informationen über Trassenauskünfte sind vertraulich zu behandeln und nur für das o.a. Verfahren zu verwenden.

Anlage



1.9 NABU Elmshorn, 16.01.2024

Die Gemeinde Horst plant den Unterlagen zufolge die großflächige Inanspruchnahme von Freiflächen für Fotovoltaik im Ortsteil Heisterende.

Der im Energie-Einspeise-Gesetz 2023 (EEG) festgelegte Ausbaupfad für Solarenergie sieht dabei in diesem Zusammenhang allerdings eine jeweils

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Vom Flurstück der DB werden 5,00 m Abstand zur Sondergebietsfläche eingehalten. Innerhalb dieser 5,00 m wird eine Maßnahmenfläche für die Entwicklung von Extensivgrünland festgesetzt.

Stellungnahmen - Behörden

hälftige Verteilung der Ausbautolumina auf Dachflächen bzw. Freiflächen vor. Inwieweit die Gemeinde Horst diesen Vorgaben Folge leisten will, geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor.

Als technische Potentiale für PV-Anlagen auf Dachflächen werden für den Bereich der BRD je nach erfolgter Studie 296-1.156 Gigawatt und für Fassaden 320-440 Gigawatt genannt. Ob und in welcher Form die Gemeinde derartige Potentiale nutzen will, ist den Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen.

Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zufolge wären solche Potentiale bspw. durch die Überdachung von Parkplatzflächen möglich. Diese würden dann auch gleichzeitig Synergien mit Klimaanpassungszielen ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde Horst sich auch diesen Perspektiven öffnen will.

Das BfN weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass bundesweit gesehen Potentiale auf bereits versiegelten Flächen technisch mehr als ausreichend verfügbar sind, um das Ausbauziel Solarenergie von 400 Gigawatt im Jahr 2040 abzudecken.

Inwieweit die Gemeinde Horst derartige Potentiale im Ortsgebiet erfasst und untersucht hat, ist nicht bekannt. Wir empfehlen jedoch ausdrücklich, diese Möglichkeiten nicht ungenutzt zu lassen, anstatt den angeblich bequemeren Weg der Freiflächennutzung zu wählen. Der eindringlichen Empfehlung des BfN, die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen so gering wie möglich zu halten, schließen wir uns seitens des NABU mit Nachdruck an. Dabei sind lt. BfN die vorhandenen hohen Potentiale auf Dachflächen von Mehrfamilienhäusern, Gewerbe- und Industriebauten

Abwägungsvorschlag

Freiflächen-PVA bilden eine gute Möglichkeit, eine große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln. Potentiale an Konversions- oder versiegelten Flächen bestehen in Schleswig-Holstein kaum bzw. werden bereits genutzt. Geeignete baulich vorbelastete Flächen, z. B. in der Nähe von Städten oder Gewerbegebieten, stehen kaum zur Verfügung, weil diese Flächen für Siedlungsentwicklungen oder gewerbliche Erweiterungen vorgehalten werden. In der Nähe von Städten kann sich die Solarenergie wegen der hohen Flächenkonkurrenzen und der damit verbundenen Ertragserwartungen nicht durchsetzen. Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem vergleichsweise hohen planerischen und baulichen Aufwand verbunden. Große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet, um PVA tragen zu können. Da die Bereitstellung ausreichend großer Potentiale für die Erzeugung erneuerbarer Energien auf privaten Dachflächen und Fassaden nicht erzwungen werden kann, kann die Gemeinde Horst ihren Beitrag zum Klimaschutz nur über Freiflächen-Photovoltaikanlagen leisten.

Die Verfügbarkeit kann in der Gemeinde Horst nicht bestätigt werden. Es handelt sich um Potentiale, die überwiegend nur per Zwang aktiviert werden können. Öffentliche Dach- und Parkplatzflächen reichen nicht aus. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, ist langwierig.

sowie über Parkplatzflächen möglichst umfänglich und schnellstmöglich zu erschließen. Die dafür notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sind zu schaffen.

Vielfach ermöglicht die Nutzung derartiger Flächen zudem die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünung, die z.B. durch Verdunstung und Regenwasserspeicherung einen positiven Effekt auf das Ortsklima herstellen und dabei durch naturnahe Gestaltung auch artenreiche Lebensräume schaffen können. Durch die Verdunstungsleistung von Pflanzen von Dachbegrünungen entsteht ein Kühlungseffekt für darüber installierte Solarmodule, was deren Leistungsfähigkeit steigert. Technische Lösungen zur kombinierten Nutzung von Gründach-PV oder Fassadenbegrünung bestehen bereits.

Viele Kommunen fördern bereits die Schaffung von Dach- und Fassadenbegrünungen mit Photovoltaiknutzung. Die Gemeinde Horst könnte eher diese Möglichkeiten ebenfalls als Chance begreifen und in ihre Planungen einbeziehen als die Nutzung bisher unbelasteter Freiflächen.

Wird seitens der Gemeinde trotz vieler ökologisch sinnvoller und attraktiver Alternativen trotzdem die Überbauung von Freiflächen in der Feldmark der Vorzug gegeben, so wird dabei oftmals auf die daraus folgende Extensivierungsmöglichkeit der Flächennutzung hingewiesen. Die Anlagen könnten dann ökologisch höherwertige und wertvolle Lebensräume aufweisen und gefährdeten Insekten und Reptilien Lebensräumen bieten - so jedenfalls die Aussagen der Investoren.

Die Praxis aller bestehenden Anlagen sieht allerdings anders aus. Die Investoren haben i.d.R. kein Interesse am Artenschutz und lassen den aufkommenden Bewuchs in den Anlagen regelmäßig in der Hauptblühphase und in der Brut- und Setzzeit maschinell beseitigen. Dem Artenschutz wird auf diese Weise entgegen anderslautender Ankündigungen leider kein Raum gegeben.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) und die unversiegelten Flächen der Sondergebiete werden als Extensivgrünland entwickelt und gepflegt. Dies ist deutlich höherwertiger als Intensivacker.

Die Praxis ist uns nicht bekannt und nicht zu erwarten. Der BP trifft Festsetzungen, die dem Artenschutz dienen und der Artenvielfalt zuträglich sind. Dazu gehört auch die Pflege des Extensivgrünlands.

Zur Steigerung der Artenvielfalt werden außerdem kleinräumige Habitatstrukturen in Form von Lesesteinhaufen und Totholzhaufen geschaffen, die u.a. für Reptilien, Insekten und Pflanzen neue Lebensräume bilden (Festsetzung 1.10).

Ebenso ist für den Solarpark eine extensive Beweidung durch Schafe vorgesehen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Die Horster Gemeindevertretung steht also vor der Entscheidung, den ausschließlich kapitalorientierten Interessen der meist ortsfernen Investoren sowie den - sicherlich auch verständlichen - Gewinnaussichten der örtlichen Grundeigentümer den Vorrang zu geben oder ein deutlich wahrnehmbares Signal zu setzen hin zu einer ökologisch nachhaltigen, dezentralisierten und regional verankerten Form der Energieerzeugung und örtlichen Wertschöpfung.

Der NABU Elmshorn rät eingehend, die vorliegenden Planungen daraufhin noch einmal kritisch zu überprüfen.

Die Gemeinde Horst strebt mit der Planung eine zukunftsorientierte Energieversorgung an, von der sie als Abnehmer profitiert. Die Gemeinde steht Instrumenten zur Umsetzung der Ziele, auf privaten Flächen (Dächern) den Ausbau der Photovoltaik zu forcieren, positiv gegenüber.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die dargestellten Alternativen nicht bestehen.

1.10 BNetzA, Bundesnetzagentur, 21.02.2024

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR)

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

Kenntnisnahme

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

1.11 Schleswig-Holstein Netz AG, Stellungnahme 1, 10.01.2024

Seitens der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen oben genannte Aufstellungen.

Da sich im Bereich des Vorhabens eine Gas-HD-Leitungstrasse befindet, erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme unserer Fachabteilung zu technischen Rahmenbedingungen, wie Einhaltung von Schutzstreifen und Zugänglichkeit der Trasse.

1.12 Schleswig-Holstein Netz AG, Stellungnahme 2, 10.01.2024

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlage nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

- in einem 16 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 400 ST- 80 bar

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.

Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtGV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Verkehrslasten:

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Schutzstreifen wird von Bebauung, Anpflanzen von Bäumen sowie sonstigen leitungs- bzw. kabelgefährdenden Maßnahmen freigehalten.

Zäune werden außerhalb dieser Bereiche errichtet.

Die Modultische werden im Abstand von zusätzlichen 5 m zum Schutzstreifen angeordnet.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Der Aufbau der Überfahrgestelle ist der SLW 60 zu entnehmen.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt, dokumentiert und ggf. mit dem Schleswig-Holstein Netz AG abgestimmt.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasH-DrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht

nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen.

- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link: <http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft>

Nutzen Sie diesen bitte ebenfalls, um zukünftige Stellungnahmen fristgerecht einzuholen.

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Dägeling

Kaddenbusch 19

25578 Dägeling

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

T 04821-7389-9515

F 04821-7389-9580

Auf Abdruck der Anlagen „Schutz von Gashochdruckleitungen > 25 bar“ und „Querungsformular“ wurde verzichtet.

1.13 Amprion GmbH, 05.01.2024

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Kenntnisnahme.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

1.14 50Hertz Transmission GmbH, B-Plan, 02.01.2024

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Kenntnisnahme.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Kenntnisnahme.

1.15 50Hertz Transmission GmbH, FNP, 02.01.2024

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Kenntnisnahme.

1.16 Sielverband Rhingebiet, 31.01.2024

Der Sielverband Rhingebiet hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Horst eingesehen und festgestellt, dass im Nahbereich des Plangebietes Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

Kenntnisnahme.

Das o.a. Plangebiet ist in fünf Teilflächen unterteilt. Die Teilfläche_1 bis _3 liegen nordöstlich der Autobahn 23 sowie nordwestlich der Bahnlinie Hamburg-Altona-Kiel. Die Teilfläche_4 und _5 liegen süd-östlich der Bahnlinie Hamburg-Altona-Kiel. Mit der Aufstellung des o.a. B-Plans (Gesamtfläche ca. 80ha) möchte die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme.

- **Teilfläche_1:** Von der Planabsicht ist das an der nördlichen Grenze der Teilfläche_1 befindliche Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ sowie das von Südost nach Nordwest durch die Teilfläche verlaufende Verbandsgewässer 9.7.1„Autobahnanschluss“ betroffen.
- **Teilfläche_2:** Von der Planabsicht ist das an der nördlichen und östlichen Grenze der Teilfläche_2 befindliche Verbandsgewässer 1.6 „Horstgraben“ betroffen.
- **Teilfläche_3:** Von der Planabsicht ist das von Südost nach Nordwest durch die Teilfläche_3 verlaufende

Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ betroffen, das in seinem weiteren Verlauf an der nördlichen Grenze der Teilfläche_3 verläuft. Darüber hinaus verläuft das Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ auch ca. 62 m nördlich sowie parallel zur Bahnlinie bevor es im rechten Winkel nach Nordwesten abknickt.

- **Teilfläche_4:** Von der Planabsicht ist das südlich sowie parallel zur Bahnlinie verlaufende Verbandsgewässer 1.6 „Horstgraben“ betroffen. Dieses Verbandsgewässer verläuft von Südwest nach Nordost an der nördlichen Grenze der Teilfläche_4. Auf der Ostseite dieser Teilfläche verläuft das Verbandsgewässer 5.0 „Hörn“,
- **Teilfläche_5:** Von der Planabsicht ist das südlich sowie parallel zur Bahnlinie verlaufende Verbandsgewässer 1.6 „Horstgraben“ betroffen. Dieses Verbandsgewässer verläuft von Südwest nach Nordost an der nördlichen Grenze der Teilfläche_5. Auf der Ostseite dieser Teilfläche verläuft das Verbandsgewässer 5.0 „Hörn“.

Das Verbandsgewässer 1.6 „Horstgraben“, das Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ und das Verbandsgewässer 9.7.1 „Autobahnanschluss“ befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Rhingebiet. Das Verbandsgewässer 5.0 „Hörn“ befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Kremper Au.

Kenntnisnahme

Der Sielverband Kremper Au wird beteiligt.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Der Verband weist darauf hin, dass die verbandlichen Anlagen im für jedermann zugänglichen Portal „DigitalerAtlasNord“ eingesehen werden können.

Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Die Maßnahmenflächen der extensiven Grünflächen und Blühwiesen bereiten dem Verband „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen:

Die Maßnahmenflächen werden mit einer standorttypischen Regiosaatgutmischung eingesät, so dass eine übermäßige Ausbreitung von nicht heimischen Pflanzenarten nicht zu erwarten ist.

Stellungnahmen - Behörden

von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird, Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung- bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

Der Verband befürwortet grundsätzlich die Planabsicht der Entwicklung einer artenreichen Grünlandfläche und Blühwiese muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub

Abwägungsvorschlag

Entlang der Gräben sind beidseitig Gewässerrandstreifen mit einer Breite von min. 5 m gemäß § 38 Nr. 3 WHG in der B-Plan-Zeichnung berücksichtigt. Die Gewässerrandstreifen liegen in den festgesetzten Maßnahmenflächen. Die Maßnahmenflächen werden entsprechend den Festsetzungen angemessen gepflegt. Die Maßnahmenflächen werden nicht dauerhaft eingezäunt, so dass wie bisher eine Unterhaltung des Gewässers nach den Regeln des Sielverbands durchgeführt werden kann.

Die festgesetzte 1-2 mal jährliche Mahd wird als angemessen gesehen.

Der Stellungnahme ist wird wie folgt entsprochen.

Die Verbandsgewässer werden im B-Plan bereits als Wasserfläche festgesetzt.

Entlang der Gewässer sind beidseitig Gewässerrandstreifen mit einer Breite von min. 5 m gemäß § 38 Nr. 3 WHG in der B-Plan-Zeichnung berücksichtigt. Die Gewässerrandstreifen liegen in den festgesetzten Maßnahmenflächen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Nutzung als Fahrweg ist nicht zulässig. Stattdessen werden Maßnahmenflächen in einem Abstand von mindestens 5 m breite entlang der Verbandsgewässer und Gräben festgesetzt werden.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Der Gewässerunterhaltungstreifen ist als Maßnahmenfläche festgesetzt und wird von baulichen Maßnahmen nicht berührt. Dass der Aushub dort verbleibt, ist bekannt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, er wird nicht abgefahren!</p> <p>Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese, Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere bei der Gewässerunterhaltung – entstehen.</p>	<p>Die Vorhabenträgerin wird in Kenntnis gesetzt und der Sachverhalt wird in die Begründung mit aufgenommen (s. Begründung zum B-Plan Teil 1, Kapitel 4.5).</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungsstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Sämtliche Planvorhaben sind jenseits der Gewässerschutzstreifen vorgesehen.</p>
<p>Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit im Lichtraumprofil freigehalten werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Maßnahmenfläche ist als extensives Grünland mit jährlicher Mahd festgesetzt.</p> <p>Im Norden der Teilfläche 2 wird eine neue Hecke als Sichtschutz angepflanzt. Hier wird ein Abstand von 5 m zum Verbandsgewässer gehalten.</p>

Stellungnahmen - Behörden

Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschungen zu minimieren bzw. auszuschließen.

Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung und der geplanten naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers deutlich mehr Raum als bisher zur Verfügung.

Im Plangeltungsbereich ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie bspw. Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen sowie Speicheranlagen, die der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

Diese verbandliche Feststellung **gilt ausdrücklich nicht für** die im Kap. 4.2 „Art der baulichen Nutzung“ beschriebenen Möglichkeiten zur Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in Wasserstoff durch Elektrolyseure, zur Energiespeicherung (Batteriespeicher) sowie für Ladestationen, die plangemäß im Solarpark errichtet werden dürfen. Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht für diese gemeindliche Planabsicht im B-Plan eine Festlegung zur Begrenzung der maximal zulässigen Flächenversiegelung erforderlich ist. Auf Grund dieser zusätzlichen Flächenversiegelung (hervorgerufen durch die oben beschriebenen Möglichkeiten) werden ggf. Maßnahmen zur Regenrückhaltung erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Darüber hinaus sind teilweise Nachverdichtungen vorhandener Gehölzstrukturen als Sichtschutz zulässig.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Entlang der Gräben und Verbandsgewässer werden Maßnahmenflächen festgesetzt, die mitunter über 5m breit sind. Dort wird der Raum für eine Entwicklung erweitert. Darüber hinaus beträgt der Abstand zur Baugrenze weitere 5 m.

Der Zaun liegt auf der Grenze der SO-Sondergebiete.

Kenntnisnahme.

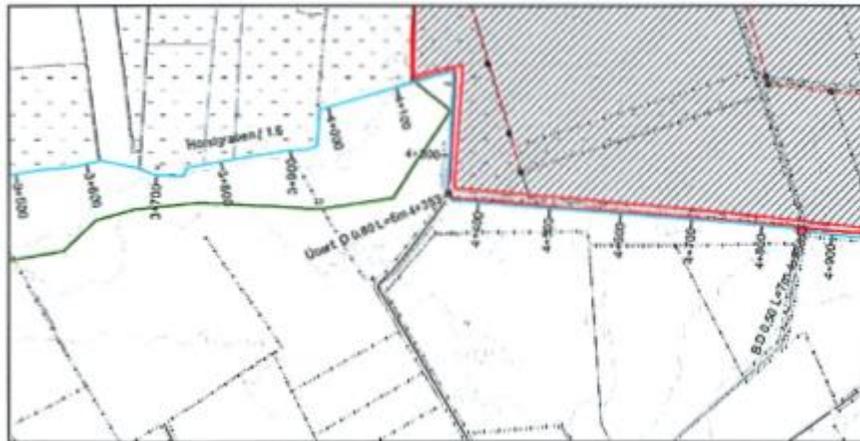
Maßnahmen für die Regenrückhaltung sind nicht vorgesehen.

Der Grad der Versiegelung für die Errichtung der aufgeführten Anlagen ist so gering, dass von zusätzlichen Maßnahmen für die Regenrückhaltung abgesehen wird.

Stellungnahmen - Behörden

Hochwasser und Polderflächen

Der Verband weist darauf hin, dass der nördliche Bereich der Teilfläche_2 des o.a. B-Plangebietes in einer planfestgestellten Polderfläche des Sielverbandes Rhingebiet befindlich ist. Bei extremen Wetterlagen mit stark anhaltenden Niederschlägen kann das Verbandsgewässer 1.6 „Horstgraben“ zum Schutz tiefer gelegener Verbandsgebiete abgesperrt werden, sodass es zum Rückstau in die vorgelagerten Gewässer und letztlich auch zum Einstau in die Polderfläche kommt. Je nach Standort der geplanten Nebenanlagen wie bspw. Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen, etc. ist dieser durch entsprechende Maßnahmen gegen Überflutung zu schützen. Die Polderfläche befindet sich nördlich der grünen Linie im folgenden Kartenausschnitt.



Kartenausschnitt aus dem verbandlichen Anlagenverzeichnis

In weiten Bereichen der fünf Teilflächen verlaufen am und im grenznahen Planbereich das Verbandsgewässer 1.6 „Horstgraben“, das Verbandsgewässer 9.7 „Tamfortgraben“ und das Verbandsgewässer 5.0 „Hörn“. **Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin**, dass parallel zum Verbandsgewässer ein **beidseitiger** 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, verläuft, der

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Nebenanlagen werden nur außerhalb dieser Flächen errichtet.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Schutzstreifen von mindestens 5m wird beidseitig zu den Verbandsgewässern eingehalten.

Stellungnahmen - Behörden

Abwägungsvorschlag

über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.

Sollten bspw. außergewöhnlich umfangreiche Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den Unterhaltungs- und Schutzstreifen **in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer auf 10 m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.**

Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. **Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen der beiden Verbandsgewässer zu erbringen ist.** Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungsstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebietes – vorgesehen werden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wegen etwaig möglicher besonderer Vorkommnisse wird der Abstand nicht dauerhaft vergrößert. Sollten Arbeiten erforderlich werden, kann durch den vorhandenen Abstand zur Baugrenze und die temporäre Wegnahme des Zauns auf solche Erfordernisse reagiert werden.

Kenntnisnahme

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Räumstreifen für die Gewässer und die damit verbundenen Maßnahmen zur Unterhaltung sind für die Anerkennung der Maßnahmenflächen kein Hindernis. Die Räumstreifen werden weiterhin als Maßnahmenfläche festgesetzt.

Stellungnahmen - Behörden

Der Verband weist darauf hin, dass erfahrungsgemäß im Zuge der Verlegung der internen Verkabelung auch Verbandsgewässer gekreuzt werden müssen. Der Verband fordert, dass für diese Gewässerkreuzungen die notwendigen Kabel zu bündeln sind und dadurch die Anzahl der Gewässerquerungen sehr deutlich reduziert wird.

Der Verband weist darauf hin, dass für die Querung bzw. Kreuzung eines Verbandsgewässers oder einer Verbandsrohrleitung – bspw. mit einer Kabeltrasse oder einer Zuwegung – eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“ – zu beantragen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg – einzuholen ist.

Der Verband weist darauf hin, dass die Verlegung bspw. einer Kabeltrasse oder einer Zuwegung im 5-Meter Schutz- und Unterhaltungstreifen eines Verbandsgewässers oder einer Verbandsrohrleitung gemäß der Verbandsatzung nicht zulässig ist und nur in gut begründeten Ausnahmefällen eine „Wasserrechtliche Erlaubnis“, zu beantragen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg, erteilt werden kann.

Sollte im Zuge einer internen und externen Zuwegung die Querung einer Verbandsrohrleitung oder eines bestehenden Rohrdurchlasses erforderlich werden, so verweist der Verband schon heute auf die nachfolgenden Forderungen:

- **Der Verband fordert, dass vor Beginn der Bautätigkeiten** dem Verband nachzuweisen ist in wieweit die Verbandsrohrleitung bzw. der Rohrdurchlass insbesondere in Kenntnis des zu erwartenden Schwerlastverkehrs – während und nach der Bauphase – geeignet ist.
- **Der Verband fordert vor Beginn der Bautätigkeiten** eine Beweissicherung der Verbandsrohrleitung bzw. des Rohrdurchlasses durch Kamerabefahrung. Die Ergebnisse der Kamerabefahrung sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Bautätigkeiten dem Verband zu übergeben und zu erläutern.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die Verlegung von Kabeltrassen, der Abschluss von Nutzungsverträgen sowie die Veränderungen und der Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke und Anlagen in den Verbandsgewässern wird in einem B-Plan nicht festgelegt.

Der Bau von Kabeltrassen sowie wasserwirtschaftlichen Bauwerke und Anlagen und Veränderungen an bestehenden Bauwerken und Anlagen wird im Rahmen der Erschließungsplanung geregelt.

Kenntnisnahme

Die Vorhabenträgerin wird über die erforderliche Dokumentation von Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke und Anlagen in den Verbandsgewässern sowie Instandsetzungs- und Informationspflicht in Kenntnis gesetzt.

- **Der Verband fordert nach Abschluss der Bautätigkeiten** eine erneute Beweissicherung der Verbandsrohrleitung bzw. des Rohrdurchlasses durch Kamerabefahrung. Die Ergebnisse der Kamerabefahrung sind mindestens vier Wochen nach Inbetriebnahme des Solarparks dem Verband zu übergeben und zu erläutern.

Darüber hinaus empfiehlt der Verband dem Vorhabenträger eindringlich eine Verbandsrohrleitung oder einen Rohrdurchlass während der gesamten Bauphase mit großflächig tragenden Platten – bspw. Stahlplatten – abzudecken und damit vor Schäden zu schützen.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen.

Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.

Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.

Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem

Kenntnisnahme.

Die Verlegung von Kabeltrassen, der Abschluss von Nutzungsverträgen sowie die Veränderungen und der Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke und Anlagen in den Verbandsgewässern werden in einem B-Plan nicht festgelegt.

Der Bau von Kabeltrassen sowie wasserwirtschaftlichen Bauwerken und Anlagen und Veränderungen an bestehenden Bauwerken und Anlagen werden im Rahmen der Erschließungsplanung geregelt.

Die Vorhabenträgerin wird über die erforderliche Dokumentation von Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke und Anlagen in den Verbandsgewässern sowie Instandsetzungs- und Informationspflicht in Kenntnis gesetzt.

Kenntnisnahme

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

zukünftigen Anlagenbetreiber und dem SIELverband Rhingebiet der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.

Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Kenntnisnahme

Instandsetzungspflicht/Haftung

Eventuelle Schäden am Gewässer oder an den Anlagen sind dem Verband sofort zu melden. Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Kenntnisnahme.

Informationspflicht

Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen, Er hat mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten. Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Kenntnisnahme.

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist. Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Kenntnisnahme

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

**1.17 DEGES, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH,
30.01.2024**

Hier in vorliegendem Fall befindet sich der vorgesehene Solarpark an der Planungsgrenze zwischen den geplanten Abschnitten 6 und 7 der A 20. Die vorgesehene Photovoltaikanlage mit der Nummer SO 2.3 grenzt an die derzeit in Umsetzung befindliche CEF-Ausgleichsmaßnahme A10 „Glindesmoor“ des geplanten Abschnittes 7 der A 20.

Es gibt zwar keine flächige Überlagerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit der dargestellten Ausgleichsmaßnahme, jedoch müssen negative Randeffekte, durch die Errichtung von Einzäunungen und Photovoltaikanlagen vermieden werden.

Die Extensivierungsmaßnahme bei Glindesmoor (Gemeinde/Gemarkung Hohenfelde, Flur 9) beinhaltet die Entwicklung von Extensivgrünland mit einem Kleingewässer als Ersatzlebensraum für den Moorfrosch und Pflanzung von Dorngebüsch als Bruthabitat für den Neuntöter.

Im Folgendem werden hier noch die Teilmaßnahmen der CEF-Maßnahme A10_{CEF} „Glindesmoor“ konkret gelistet und in Verbindung mit der Abbildung verortet:

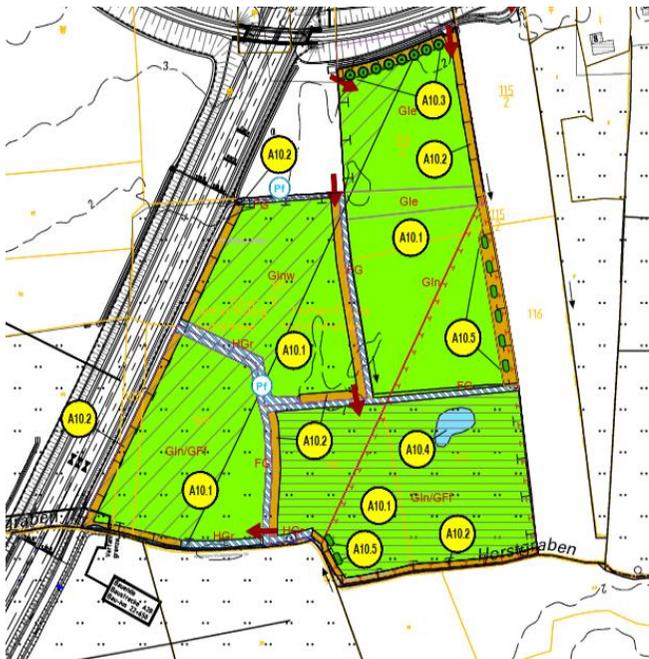
- A10.1 und A10.1_{CEF}: Entwicklung von Extensivgrünland, auf der Teilfläche mit dem Kleingewässer (A10.4_{CEF}) auf der südöstlichen Teilfläche (A10.1_{CEF}) auch als Landlebensraum für den Moorfrosch
- A10.2 und A10.2_{CEF}: Entwicklung von Staudensäumen, auf der Maßnahme Neuntöter) auch als Habitataufwertung für den Neuntöter
- A10.3: Pflanzung von Kopfbäumen

Kenntnisnahme.

Die Einzäunungen erfolgen an der Grenze der Sondergebiete und außerhalb der Maßnahmenflächen, um eine Durchgängigkeit für Fauna zu erhalten. Für den Bau der Anlage werden die geplanten Zuwegungen genutzt. Der geplante Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat keine negative Auswirkung auf die genannten Ausgleichsmaßnahmen.

Kenntnisnahme.

- A10.4_{CEF}: Anlage eines Kleingewässers für den Moorfrosch
- A10.5_{CEF}: Pflanzung von Dorngebüsch für den Neuntöter



Die Maßnahme A10CEF dient zudem der allgemeinen Aufwertung als Vogelbrut- und Nahrungsgebiet und Fledermausjagdhabitat sowie der Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes durch Nutzungsextensivierung. Die Errichtung von Einzäunungen und Photovoltaikanlagen sollte den genannten Maßnahmenzielen nicht entgegenstehen und diese in ihrer Entwicklung und Funktion nicht negativ beeinflussen.

Bezogen auf die CEF-Teilmaßnahme mit dem Ziel der Anlage eines Kleingewässers als Ersatzlebensraum für den Moorfrosch mit umgebenden Landschaftsraum (feuchtes Extensivgrünland) ist eine

Im Bereich der geplanten PV-Anlage werden intensiv bewirtschaftete Ackerflächen zu extensivem Grünland entwickelt. Negative Auswirkungen auf die Maßnahmenziele können ausgeschlossen werden.

Es werden keine grundwasserbeeinflussenden Maßnahmen durch den Bau der PVA durchgeführt. Zu Gewässern werden mind. 5 m Abstand gehalten und bestehende Stillgewässer werden von der Bebauung gespart.

Stellungnahmen - Behörden

Grundwasserbeeinflussung auszuschließen, um die Funktion des für den Moorfrisch angrenzenden Feuchtbiotops zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Abwägung des B-Planes durch Festsetzungen zu gewährleisten, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Sinne des § 9 Abs. 3 FStrG auf der A 20 gefährden. Auch insoweit ist eine intensive

Mitwirkung des Straßenbaulastträgers notwendig. Insbesondere ist der Nachweis zu erbringen, dass von den Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Blendeffekte für die Autofahrer ausgehen.

Um Blendeffekte auszuschließen, sind ggf. entsprechende Festsetzungen über die Oberflächengestaltung der PV-Module im B-Plan aufzunehmen. Weiterhin sind im Weiteren auch die Einflüsse auf die PV-Anlagen durch den Bau der Autobahn zu würdigen.

Ferner möchten wir aufgrund der Lage der Maßnahme den Hinweis auf den sog. Solarerlass mit entsprechenden Würdigungen von Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis hier u.a. großräumigen Verflechtungskorridoren und Querungsmöglichkeiten für u. a. Großwild geben.

Sollten im Laufe des Planungsprozesses maßgebliche Änderungen erfolgen, so bitten wir Sie um erneute Beteiligung und behalten uns für diesen Fall eine weitere Stellungnahme vor.

Abwägungsvorschlag

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wurde eine Gutachterliche Stellungnahme – Einschätzung der potenziellen Blendwirkung einer PV-Anlage in der Nähe von Horst in Schleswig-Holstein von der Firma SolPEG GmbH, Hamburg, 12.04.2024) erstellt. Das Gutachten wird als Anlage dem B-Plan beigelegt (s. Begründung Teil 1, Anlage 3).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch die PV-Anlage bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der LAI Lichtleitlinie ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung von Fahrzeugführern durch die PV-Anlage oder gar eine Blendwirkung auf der Straße Glindesmoor kann aufgrund der Lage und der großen Entfernung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Verlauf der geplanten Erweiterung der Autobahn A20 ist das Auftreten von potenziellen Reflexionen unwahrscheinlich und aufgrund der sehr großen Entfernung von 350 m – 390 m zur Immissionsquelle sind diese zu vernachlässigen – sofern überhaupt wahrnehmbar. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen seitens des Gutachters keine Einwände gegen das Planungsvorhaben.

Wildkorridore wurden in der Planung bereits berücksichtigt. Innerhalb des SO 2 sind zwei Querungskorridore mit jeweils 40 m Breite geplant, die sich entlang von Knickstrukturen befinden. Zudem bleibt zwischen den Sondergebieten 4 und 5 ein 200 m breiter, unbebauter Bereich, der eine Querung ermöglicht.

Eine weitere Beteiligung erfolgt gemäß dem im BauGB definierten Rahmen

1.18 AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 31.01.2024

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.

Die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes werden grundsätzlich begrüßt, ebenso die Anlage eines Rotwildkorridors.

Als externe Ausgleichsmaßnahme ist eine Streuobstwiese geplant. Obstwiesen gehören zu den Kulturbiotopen. Eine ökologische Bedeutung entwickelt sich erst nach 10 - 15 Jahren, da die intensive Pflege der Gehölze für die Entwicklung und langfristigen Erhalt die Grundvoraussetzung ist.

Wir halten daher eine Prüfung von alternativen Maßnahmen, die in einem kürzeren Zeitraum eine ökologische Aufwertung erbringen, für erforderlich.

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist nach Inbetriebnahme u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna im Bereich der kleinräumigen Habitatstrukturen) dokumentiert und

Dem Hinweis wird wie folgt entsprochen:

Eine Prüfung der Notwendigkeit einer Aushagerung ist aus Sicht des Vorhabenträgers nicht notwendig. Durch die Schaffung von Extensivgrünland unter und zwischen den Modulen sowie auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die damit verbundene Beweidung, findet eine Aushagerung der Fläche statt. Zudem ist die Ausbringung von Dünger (mineralisch und organisch einschl. Gülle oder Klärschlamm) und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) nicht zulässig.

Kenntnisnahme.

Auf die Entwicklung einer Streuobstwiese wird verzichtet, die externen Ausgleichsflächen werden zu extensivem Grünland entwickelt.

Dem Hinweis wird wie folgt entsprochen:

Zwei Jahre nach Baufertigstellung ist durch die Gemeinde die Herstellung der Vermeidungs- und Minderungs- sowie der Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Die Gemeinde Horst setzt die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg über die

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden.</p> <p>Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.</p>	<p>fachgerechte Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Kenntnis.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

2 Landesplanerische Stellungnahme

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht), 31.01.2024

Mit Schreiben vom 03.01.2024 haben Sie uns über die von der Gemeinde Horst (Holstein) geplante 32. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 80 ha große Fläche in 5 Teilflächen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Das Plangebiet liegt nördlich der Autobahn BAB 23 und westlich und östlich der Bahnstrecke Hamburg-Altona – Kiel Hbf.

Den Unterlagen liegt ein Standortkonzept bei.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-VO 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutenden Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum-

Kenntnisnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehalts**gebieten** für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

Der LEP-VO 2021 und der RPI IV stellen für die geplante Fläche keine Flächenkategorien dar, in denen Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

Die Teilflächen 4 und 5 liegen gemäß LEP-VO 2021 in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Wenn dies auch kein Ausschlusskriterium für Photovoltaikanlagen ist, so ist er dennoch besonders zu beachten.

Die Teilflächen 1 und 2 liegen gemäß LEP-VO 2021 in unmittelbarer Nähe der geplanten Trasse für die zukünftige BAB 20.

Gemäß Kapitel 4.5.2 Absatz 5 LEP-VO 2021 soll für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab.

Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also **kein ROV erforderlich**.

In dem vorgelegten Standortkonzept wurden zunächst Ausschlusskriterien für ungeeignete Flächen definiert. Ergänzend werden Kriterien aufgeführt, die eine Einzelfallprüfung erfordern. Im Ergebnis verbleiben Ausschlussflächen, Flächen, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, und Potenzialflächen für Freiflächen-PVA (Weißflächen).

Auf dieser Grundlage bewertet die Gemeinde die unterschiedlichen Flächen und legt fest, auf welchen Flächen sie sich die Errichtung von PV-Anlagen vorstellen kann.

Im Ergebnis weisen große Teile des Gemeindegebietes grundsätzlich geeignete Potenzialflächen für die Errichtung von Solarparks auf. Schwerpunkte sind dabei

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
----------------	--------------------

der Südwesten und der Nordosten des Gemeindegebietes. Durch die BAB 23, die Bahnstrecke Hamburg-Kiel und die geplante BAB 20, sowie Hochspannungsfreileitungen ist der Bereich im Nordosten dabei stärker vorbelastet und soll daher bevorzugt für Solar-Freiflächenanlagen genutzt werden. Die o.g. Planungen liegen im Nordosten des Gemeindegebietes (weitgehend entsprechend den Potenzialflächen 1 bis 4 des Konzeptes). Die Potenzialfläche 6 ist bereits Gegenstand der 31. Änderung des Flächennutzungsplans (8,5 ha) und der nördliche Teil der Potenzialfläche 5 ist bereits Gegenstand der 33. Änderung des Flächennutzungsplans (27,5 ha).

Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich bei der gewählten Konzepterstellung um ein gängiges Verfahren. Die Vorgehensweise der Eignungskartierung wird somit zur Kenntnis genommen und als grundsätzlich nachvollziehbar eingestuft.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Laut Aussagen im Standortkonzept hat eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden stattgefunden.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Horst (Holstein) **keine Bedenken** bestehen; insbesondere stehen **Ziele** der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten **nicht entgegen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.